

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 7.** —

(Nr. 3223.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatschuldenwesens und Bildung ei
Staatschulden-Kommission. Bonn 24. Februar 1850.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Hauptverwaltung der Staatschulden ist eine von der allgemeinen
Finanzverwaltung abge sonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen
Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6.
dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatschulden-
Kommission gestellt (§. 10.).

§. 2.

Die Hauptverwaltung der Staatschulden soll fortan aus einem Direktor
und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der
Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3.

Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der
Hauptverwaltung der Staatschulden untergeordneten Beamten und deren An-
stellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse
und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit
gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede
vertreten.

§. 4.

Der Hauptverwaltung der Staatschulden bleiben

- 1) die Staatschulden-Zilgungskasse,
 - 2) die Kontrolle der Staatspapiere
- untergeordnet.

Jahrgang 1850. (Nr. 3223.)

9

§. 5.

Musdruck in Berlin den 26. Februar 1850.